



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

**Vierzehnte ordentliche Tagung
Genf, 15. bis 17. Oktober 1980**

BERICHT ÜBER DEN FORTSCHRITT DER ARBEITEN DES
VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSES

vom Verbandsbüro ausgearbeitet

1. Seit der dreizehnten ordentlichen Ratstagung hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) zwei Tagungen durchgeführt, nämlich seine vierte Tagung vom 14. bis 16. November 1979 und seine fünfte Tagung am 17. und 18. April 1980; der Unterausschuss hat seine erste Tagung am 23. und 24. Juni 1980 durchgeführt.

2. Der Ausschuss konzentrierte sich in der Hauptsache auf die folgenden Vorhaben: Anwendung der vom Rat auf seiner neunten ordentlichen Tagung im Oktober 1975 angenommenen UPOV-Mustervereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten; UPOV-Mustergesetz für Sortenschutz; Entwicklung des Verbands.

3. Der Unterausschuss des Ausschusses untersuchte das Programm für die künftigen Arbeiten des Ausschusses mit dem Ziel einer Weiterentwicklung des Verbands und stellte eine Liste von Fragen auf, die der Ausschuss behandeln soll - hauptsächlich Fragen zu den nationalen Sortenschutzrechten - und setzte bestimmte Prioritäten.

Anwendung der UPOV-Mustervereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten

4. Der Ausschuss nahm auf seiner vierten Tagung ein UPOV-Musterformblatt für Zwischenberichte über die Prüfung einer Sorte an, das als Anlage I zu diesem Dokument wiedergegeben ist.

5. Der Ausschuss setzte auf beiden Tagungen seine bereits während der dritten Tagung begonnene Arbeit an einer Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen, fort. Er einigte sich auf den in der Anlage II zu diesem Dokument wiedergegebenen Wortlaut und beschloss, diesen Wortlaut dem Rat zur Annahme vorzulegen, damit die Verbandsstaaten so schnell wie möglich Massnahmen für die Ausführung der Empfehlung treffen können. Ferner beschloss er, auf seiner nächsten Tagung eine erklärende Anmerkung zu der Empfehlung auszuarbeiten, die in erster Linie das Verfahren für bestimmte Sonderfälle festlegen soll, beispielsweise das Verfahren im Fall der Rücknahme einer Schutzrechtsanmeldung, die bereits zu einer Zusammenarbeit bei der Prüfung zwischen zwei Ämtern geführt hat.

6. Die Annahme der Empfehlung macht eine Änderung von Artikel 12 der UPOV-Mustervereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten erforderlich. Die geänderte Fassung der Mustervereinbarung ist als Anlage III zu diesem Dokument wiedergegeben.

UPOV-Mustergesetz für Sortenschutz

7. Auf beiden Tagungen erteilte der Ausschuss dem Verbandsbüro Weisungen für die Ausstellung eines UPOV-Mustergesetzes für Sortenschutz. Auf seiner fünften Tagung beschloss der Ausschuss, dass das Verbandsbüro das Mustergesetz in eigener Verantwortung abschliessend ausarbeiten soll, und bat, dieses Mustergesetz so schnell wie möglich zu veröffentlichen und in die spanische Sprache zu übersetzen. Das Verbandsbüro erstellte das Mustergesetz in Englisch in maschinengeschriebener Form (Dokument UPOV/INF/6); es wird an die Verbandsstaaten und an alle Staaten übersandt, die möglicherweise hieran interessiert sind; auf Anforderung kann es auch jeder andere Staat erhalten. Die spanische Fassung wird vorbereitet und wird für das IX. Panamerikanische Saatgutseminar zur Verfügung stehen. Die Junta der Vereinbarung von Cartagena (JUNAC) bereitet mit Unterstützung durch das UPOV-Verbandsbüro ein regionales Mustergesetz vor, das das UPOV-Mustergesetz berücksichtigt.

Entwicklung des Verbands

8. Unter diesem Titel sind hauptsächlich zwei Tätigkeiten in die Wege geleitet worden:

(i) Zunächst wurden Arbeiten aufgenommen, um ein System einer engeren Zusammenarbeit durch eine besondere Vereinbarung zu begründen. Der Ausschuss begann mit der Prüfung der verschiedenen Möglichkeiten, die sich den Verbandsstaaten für eine engere Zusammenarbeit bei der Entgegennahme und der Prüfung von Schutzrechtsanmeldungen - einschliesslich der Prüfung von Sortenbezeichnungen - und bei der Erteilung von Schutzrechten anbieten. Der Entwurf einer Vereinbarung wurde dem Ausschuss vom Verbandsbüro auf der vierten Tagung vorgelegt, um auf diese Weise die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf die wesentlichen in diesem Zusammenhang zu erörternden Fragen zu lenken. Dieser Entwurf einer Vereinbarung, der die Bezeichnung "Besondere Abmachung über das Internationale Verfahren betreffend Pflanzzüchtungen" (PICOV) gegeben wurde, war die Grundlage für einen ersten Meinungsaustausch sowohl während der vierten als auch während der fünften Tagung des Ausschusses. Der Entwurf sieht verschiedene denkbare Stufen einer internationalen Zusammenarbeit zwischen allen oder zwischen bestimmten Verbandsstaaten, die solche Bindungen begründen wollen, vor; unter anderem folgende Konzepte: die Einreichung einer einzigen Sortenschutzanmeldung, welche Wirkung in mehreren Staaten haben soll; eine gewisse Zentralisierung der verwaltungsmässigen Prüfung solcher Anmeldungen, der Prüfung der den Gegenstand solcher Anmeldung bildenden Sorten selbst sowie der Prüfung der für solche Sorten vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen; die zentrale Erteilung von Sortenschutzrechten und schliesslich die Einführung regionaler Züchterrechte. Die Erörterung dieses langfristigen Projekts wird fortgesetzt werden, sobald die Befassung des Ausschusses mit besonders dringenden Tätigkeiten dies erlaubt.

(ii) Der Ausschuss begann auch mit der Prüfung der Frage, ob das nationale Recht aller oder einiger Verbandsstaaten noch über den Grad der bereits durch das UPOV-Übereinkommen verwirklichten Harmonisierung hinaus angeglichen werden könnte. Zur Erleichterung der Erörterungen legte das Verbandsbüro dem Ausschuss ein Dokument vor, das bestimmte Gesichtspunkte der Rechtsvorschriften der Verbandsstaaten analysierte. Der Ausschuss wird diese Arbeit fortsetzen, ebenfalls als ein langfristiges Projekt.

(iii) Insbesondere während der fünften Tagung des Ausschusses und in der Tagung des Unterausschusses zeigte sich, dass eine Anzahl der gegenwärtigen Verbandsstaaten daran interessiert ist, sehr gründlich alle Punkte zu erörtern, die den Gegenstand von gesetzgeberischen Massnahmen bei der Vorbereitung der Ratifizierung des revidierten (1978) Wortlauts des UPOV-Übereinkommens bilden könnten. Einige Verbandsstaaten planen, ihre nationale Sortenschutzgesetzgebung auch über das für die Ratifizierung des revidierten Wortlauts unbedingt notwendige Mass hinaus auf den neuesten Stand zu bringen. Dieser geplante Meinungsaustausch sollte nicht auf die Fälle beschränkt werden, in denen die Harmonisierung der nationalen Rechte erwartet werden kann. Es würde bereits als nützlich angesehen, wenn eine gegenseitige Information über die Erfahrungen vorgenommen wird, die die Ämter der verschiedenen Verbandsstaaten bei der Anwendung des bestehenden Rechts gemacht haben, und wenn weiter Erfahrungen über die Absichten der Verbandsstaaten ausgetauscht werden, besonders wo der revidierte Wortlaut Wahlmöglichkeiten für die Verbandsstaaten gelassen hat. Nach Ansicht des Ausschusses verdient dieser Meinungsaustausch vorrangige Behandlung, da der revidierte Wortlaut bald ratifiziert werden muss.

Programm für die künftige Arbeit

9. Vorbehaltlich der Entscheidungen des Rats wird der Ausschuss seine Arbeit in der folgenden Reihenfolge fortsetzen:

(i) Er wird einen Meinungs austausch über gesetzgeberische Schritte durchführen, die die Verbandsstaaten in Zusammenhang mit der Ratifizierung des Wortlauts des UPOV-Übereinkommens von 1978 in die Wege leiten;

(ii) er wird sich mit der langfristigen Entwicklung des Verbands befassen, insbesondere die Möglichkeiten der Schaffung eines Systems einer engeren Zusammenarbeit zwischen Verbandsstaaten in Form einer besonderen Vereinbarung untersuchen sowie prüfen, ob das nationale Recht der Verbandsstaaten weiter angeglichen werden kann.

10. Der Ausschuss sieht die Förderung der gegenwärtigen internationalen Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten auf der Grundlage zweiseitiger Vereinbarungen als eine ständige Aufgabe an und wird diese Frage erörtern und die notwendigen Schritte ergreifen, wann auch immer hierfür ein Bedürfnis besteht.

11. Dem Rat wird anheimgegeben:

(i) von den bisherigen Arbeiten des Ausschusses Kenntnis zu nehmen;

(ii) die notwendigen Entscheidungen für die Arbeiten des Ausschusses zu treffen, insbesondere, um die Fortsetzung der Tätigkeit des Ausschusses sicherzustellen;

(iii) die vorgeschlagene Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen, anzunehmen.

[Anlagen folgen]

UPOV MODEL FORM FOR THE INTERIM REPORT ON THE EXAMINATION OF A VARIETY
 FORMULAIRE TYPE DE L'UPOV POUR LE RAPPORT INTERIMAIRE SUR L'EXAMEN D'UNE VARIETE
 UPOV-MUSTERFORMBLATT FÜR ZWISCHENBERICHTE ÜBER DIE PRÜFUNG EINER SORTE

Requesting authority Autorité qui a demandé l'examen Beauftragende Behörde	Application number Numéro de la demande Anmeldenummer
Reporting authority Autorité qui a effectué l'examen Berichtende Behörde	Reference number Numéro de référence Bezugsnummer

1. Species (common and Latin name) Espèce (nom commun et nom latin) Art (landesübliche und botanische Bezeichnung)
--

2. Proposed denomination/Breeder's reference Dénomination proposée/Référence de l'obtenteur Vorgeschlagene Sortenbezeichnung/Anmeldebezeichnung

3. Testing station Station d'examen Prüfungsstation	4. Site(s) and year of tests Lieu(x) et année d'examen Prüfungsort(e) und -jahr
---	---

5. <input type="checkbox"/> No plant material received/Pas de matériel végétal reçu/ Kein Pflanzenmaterial eingegangen
6. <input type="checkbox"/> Requirements for plant material not met/Conditions requises pour le matériel végétal non respectées/Pflanzenmaterial entsprach nicht den Voraussetzungen
7. <input type="checkbox"/> Tests failed/Les essais ont échoué/Prüfungen fehlgeschlagen
Observations/Bemerkungen:

8. Results of the examination/Résultats de l'examen/Ergebnisse der Prüfung

No remarks/Pas de remarques/Keine Bemerkungen

Remarks/Remarques/Bemerkungen

The final examination report will be forwarded on/in (approximate date)
Le rapport d'examen final vous sera envoyé le/dans (date approximative)
Der endgültige Prüfungsbericht wird übermittelt werden am/im (ungefährer Zeitpunkt)

Note: The above interim report does not prejudice the final report.

Note: Le rapport intérimaire ci-dessus ne préjuge pas du rapport final.

Bemerkung: Der vorstehende Zwischenbericht greift dem abschliessenden Bericht nicht vor.

Place and date/Lieu et date/Ort und Datum

Signature/Unterschrift:

[Annex II follows/
L'annexe II suit/
Anlage II folgt]

ENTWURF

EMPFEHLUNG ZUR FRAGE DER GEBÜHREN,
DIE SICH AUF DIE ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRÜFUNG BEZIEHEN

Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen,

Kraft Artikel 21 Buchstabe h) des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "Übereinkommen" bezeichnet),

Im Hinblick auf Artikel 30 Absatz (2) des Übereinkommens,

Im Hinblick auf die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung, die bereits zwischen Verbandsstaaten auf der Grundlage der UPOV-Mustervereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten geschlossen worden sind,

In der Erwägung, dass es äusserst wichtig ist, dass sich die Zusammenarbeit bei der Prüfung auf ein einheitliches und klar umrissenes System von Gebühren und Entgelten stützt,

In der Erwägung, dass die Erfahrung, die im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Prüfung auf der Grundlage der vorgenannten Vereinbarungen erworben wurde, es wünschenswert erscheinen lässt, den vom Rat während seiner siebten ordentlichen Tagung im Oktober 1973 angenommenen Beschluss in Gebührenfragen (Dokument UPOV/C/VII/23) durch folgende Empfehlung zu ersetzen,

Empfiehlt den Verbandsstaaten, ihre nationale Sortenschutzgesetzgebung oder -praxis auf der einen Seite und die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung auf der anderen Seite in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen auszugestalten oder abzuändern.

(1) Übernimmt das Amt eines Verbandsstaats ("Amt B") einen Prüfungsbericht, den das Amt eines anderen Verbandsstaats ("Amt A") für Zwecke seines eigenen Verfahrens oder eines Verfahrens vor einem dritten Amt ausgearbeitet hat, so gilt folgendes:

a) Amt B zahlt an Amt A ein festes Entgelt in Höhe eines Betrags, der rund 300 bis 400 Schweizer Franken entspricht.

b) Im Staat des Amtes B wird der Anmelder, der um Schutz für die Sorte nachsucht, auf die sich der Prüfungsbericht bezieht,

(i) von der Zahlung der Prüfungsgebühr befreit und

(ii) mit einer Verwaltungsgebühr belastet, die wenigstens dem in Unterabsatz a) oben erwähnten Entgelt entspricht.

(2) Führt Amt A auf Verlangen des Amtes B die Prüfung durch, so gilt folgendes:

a) Amt B zahlt an Amt A ein Entgelt, das der in Betracht kommenden Prüfungsgebühr entspricht, die im Staat des Amtes A erhoben wird;

b) Im Staat des Amtes B wird von dem Anmelder, der um Schutz für diese Sorte nachsucht, auf die sich der Prüfungsbericht bezieht, ein Betrag erhoben, der so weit wie möglich dem in Unterabsatz a) erwähnten Entgelt entspricht.

(3) Die Verbandsstaaten setzen für eine normale Prüfungsdauer von zwei Jahren oder Vegetationsperioden wenigstens für die wichtigsten Gattungen und Arten eine Richtgebühr fest, die ungefähr 1.350 Schweizer Franken entspricht, sofern nicht besondere Gründe die Festsetzung eines niedrigeren Gebührenniveaus rechtfertigen.

[Anlage III folgt]

C/XIV/8

ANLAGE III

UPOV MUSTERVEREINBARUNG
FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT
BEI DER PRÜFUNG VON SORTEN

geändert im Hinblick auf die Annahme der Empfehlung zur
Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei
der Prüfung beziehen

Artikel 1

Amt A übernimmt es auf Verlangen des Amts B die technische Arbeit im Zusammenhang mit der Prüfung neuer Sorten für Sortenschutzanmeldungen durchzuführen, die bei dem Amt B für die Arten eingereicht werden, die in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgezählt sind.

Artikel 2

Durch Vereinbarung zwischen Amt A und Amt B können den in der Anlage aufgeführten Arten weitere Arten hinzugefügt werden.

Artikel 3

Soweit Richtlinien für die Durchführung der Prüfung vom Rat angenommen sind, wird die Prüfung gemäss diesen Richtlinien durchgeführt. Soweit solche Richtlinien nicht angenommen sind, einigen sich die beiden Ämter über die Methoden, die für die Durchführung der Prüfungen anzuwenden sind, sowie über jegliche Änderungen, die sie zu diesen Methoden vornehmen wollen.

Artikel 4

1) Für jede Sorte übermittelt Amt A dem Amt B Berichte nach jeder Prüfungsperiode und einen abschliessenden Prüfungsbericht.

2) Bei der Übermittlung des abschliessenden Berichts teilt Amt A mit, ob nach seiner Meinung die Sorte als unterscheidbar, homogen und beständig angesehen werden kann. Hält es die Sorte für unterscheidbar, homogen und beständig, so erstellt es auch eine Sortenbeschreibung.

3) Berichte und Beschreibungen sind in einer der drei amtlichen UPOV Sprachen - englisch, französisch und deutsch - abzufassen, wobei Amt A berechtigt ist, zwischen diesen Sprachen zu wählen.

Artikel 5

Amt A ist berechtigt, den Rat technischer Experten oder Expertengruppen einzuholen.

Artikel 6

Amt A gewährt nur dem Anmelder, seinem beglaubigten Vertreter oder Personen, die von Amt B ordnungsgemäss hierzu ermächtigt worden sind, Zugang zu den Prüfungen und zu allen Einzelheiten, die die Prüfung betreffen. Soweit eine Prüfung im Rahmen einer vergleichbaren Vereinbarung auch für ein anderes Amt als das Amt B durchgeführt worden ist oder wird, kann Zugang gemäss den von diesem anderen Amt angewandten Regeln gewährt werden.

Artikel 7

Amt A übernimmt es, eine Vergleichssammlung von Sorten der in der Anlage aufgeführten Arten aufrechtzuerhalten oder Material von diesen Sorten, das für Vergleichszwecke nützlich ist, zu beschaffen.

Artikel 8

Amt A unternimmt alle vertretbaren Schritte, um das Vermehrungsmaterial, das nach dieser Vereinbarung von Amt B oder gemäss den Anweisungen des Amtes B eingereicht worden ist, sowie alles Material, das daraus entwickelt worden ist, zu sichern. Amt A liefert solches Material oder Material, das daraus entwickelt worden ist, nicht an Dritte, ausser auf Grund einer besonderen Ermächtigung des Amtes B.

Artikel 9

Amt B zahlt dem Amt A den Betrag der Gebühr, die in dem Staat des Amtes A für die Prüfung einer Sorte auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erhoben wird. Zahlungen werden nach Erhalt der Prüfungsberichte, seien es Zwischenberichte oder abschliessende Berichte, fällig und werden von dem Amt B innerhalb [Frist ist zwischen den beiden Ämtern zu vereinbaren] nach Erhalt der Abrechnung des Amtes A geleistet.

Artikel 10

Werden abgesehen von den üblichen Tätigkeiten der Prüfung und der Berichterstattung die Dienste eines Sachverständigen oder von Sachverständigen von Amt B angefordert, so übernimmt es das Amt A, diese Dienste auf Kosten des Amtes B zur Verfügung zu stellen.

Artikel 11

Einzelheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, einschliesslich der Anmeldeformulare, der technischen Fragebogen, der Anforderung von Saatgut und der Form der Berichte und Beschreibungen, werden zwischen den beiden Ämtern vereinbart.

Artikel 12¹

Diese Vereinbarung ist mit Ausnahme von Artikel 9 Satz 1 entsprechend anwendbar, wenn Amt A dem Amt B auf Verlangen des letztgenannten Amtes Berichte über eine Sorte und die Beschreibung einer Sorte übermittelt, für die Berichte und eine Beschreibung schon zur Verfügung stehen oder ausgearbeitet werden, unabhängig davon, ob die Art, der die Sorte zuzuordnen ist, in der Anlage aufgeführt ist oder nicht. In einem solchen Falle zahlt Amt B an Amt A ein Entgelt von (der Betrag ist von den beiden Ämtern in Übereinstimmung mit der Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen, festzusetzen)."

Artikel 13

Diese Vereinbarung ist auch anwendbar für andere Zwecke als den Schutz neuer Pflanzensorten, soweit die durchgeführten Prüfungen denen vergleichbar sind, die für Zwecke des Schutzes von Pflanzenzüchtungen durchgeführt werden.

Artikel 14

Diese Vereinbarung tritt am in Kraft [und ist als Richtlinie für alle Fälle anzusehen, die vor diesem Zeitpunkt behandelt worden sind oder sich im Stadium der Behandlung befinden].

Artikel 15

Vorschläge für die Änderung und für die Aufhebung dieser Vereinbarung können von jedem Amt gemacht werden. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass a) kein Amt um Aufhebung der Vereinbarung insgesamt oder für eine in der Anlage aufgeführten Art nachsuchen wird, ohne dies dem anderen Amt zwei Jahre vorher anzuzeigen, und dass das erstgenannte Amt mit dem anderen Amt in Konsultationen eintritt, bevor es eine solche Anzeige übermittelt, sowie dass b), wenn die Anwendung der Vereinbarung auf eine bestimmte in der Anlage aufgeführte Art aufgehoben wird, die Prüfungen, die zu einer Sorte dieser Art bereits vor der Aufhebung eingeleitet worden sind, zu Ende geführt werden und hierüber dem Amt A Berichte übermittelt werden.

¹ Änderungen unterstrichen